Sonderaktion „E-Ladestationen“

zur Errichtung von E-Ladestationen im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms

Zielsetzung

Als Beitrag zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in Österreich von 13 % gegenüber 1990 bis zur Periode 2008 bis 2012, soll im Rahmen des klima:aktiv mobil Förderungsprogramms ein Anreiz für die Errichtung von E-Ladestationen geboten werden.

Im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes wird ein finanzieller Anreiz für Investitionen zur Errichtung von maximal 50 E-Ladestationen je Förderwerber, an denen Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, gewährt.

Die Förderung der Errichtung von E-Ladestationen im Rahmen der klima:aktiv mobil Sonderaktion ist zeitlich befristet, sie startet am 1. September 2010 und endet mit spätestens 30. Juni 2012.

Das Förderungsansuchen bis zu max. 50 E-Ladestationen ist ausschließlich elektronisch auf www.umweltfoerderung.at einzureichen.

Zielgruppe

Sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere

- Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Länder, Städte, Gemeinden[1];
- Gemeindeverbände, Regionalverbände;
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Tourismusverbände und -organisationen;
- Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe;

Förderungsgegenstand

Investitionen zur Errichtung von maximal 50 E-Ladestationen, an denen Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

[1] von einer Förderung ausgeschlossen ist die Umsetzung von Maßnahmen, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen

Förderungshöhe

Die Förderung wird abhängig von den technischen Mindestanforderungen gestaffelt ausbezahlt. An der Ladestation darf ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich sein.

Maßnahme	Förderung pro E-Ladestation
E-Ladestation für einspurige Elektrofahrzeuge[2]	EUR 250,-
E-Ladestation für mehrspurige Elektrofahrzeuge[3]	EUR 500,-

Die Förderung beträgt maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten für Betriebe (als „De-Minimis Beihilfe“[4]) bzw. maximal 50% der umweltrelevanten Investitionskosten für Gebietskörperschaften und wird im Zuge der Endabrechnung ermittelt.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Förderungsansuchen muss vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme (Lieferung der E-Ladestationen oder Teilen davon und deren Errichtung) bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Im Rahmen der Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist seitens des Förderwerbers auf die Förderung der Maßnahme aus Mitteln des klima:aktiv mobil Förderprogramms entsprechend den Vorgaben des Fördergebers an prominenter Stelle hinzuweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Das vollständig ausgefüllte elektronische Förderungsansuchen,
- Nachweis des Angebots an Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Liefervertrag für Ökostrom, eigene Ökostrom-Anlage, etc.), diese Nachweise sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen;

Das elektronische Einreichformular ist unter der Web-Adresse www.umweltfoerderung.at/verkehr verfügbar. Weitere Unterlagen sind bei Bedarf nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien;
Telefon: 01/31 6 31-714
Fax: 01/31 6 31-104

[2] Technische Mindestanforderungen von Elektro-Ladestationen für einspurige Fahrzeuge: 230 V, einphasig, Absicherung: mindestens 16 A, genormter Stecker (IEC bzw. EN 61851-1)
[3] Technische Anforderungen von Elektro-Ladestationen für mehrspurige Fahrzeuge: mind. ein Anschluss mit 400 V, dreiphasig, Absicherung: maximal 32 A für ungesteuertes Laden bzw. darüber nur gesteuertes Laden, genormter CEE-Stecker (IEC bzw. EN 61851-1)
[4] Definition „De-minimis“ Förderung: Sämtliche als „De-minimis“ Förderung gewährte Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren.